

AG_BAUGESETZGEBUNG Baubewilligungsverfahren vom 18. April 1994

Ag Baugesetzgebung, 1994-04-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_baugesetzgebung_Baubewilligungsverfahren

FR: AG_BAUGESETZGEBUNG Baubewilligungsverfahren du 18 avril 1994

IT: AG_BAUGESETZGEBUNG Baubewilligungsverfahren del 18 aprile 1994

Regeste

Aus Gründen der Verhältnismässigkeit kann es geboten sein, statt ein Baugesuch abzulehnen, es unter Auflagen zu erteilen.

Volltext

Aus Gründen der Verhältnismässigkeit kann es geboten sein, statt ein Baugesuch abzulehnen, es unter Auflagen zu erteilen. kein "2. a) Ist ein Baugesuch mangelhaft bzw. stimmt es nicht durchwegs mit dem objektiven Recht überein, hat die Baupolizeibehörde nach den konkreten Umständen und nach pflichtgemäsem Ermessen zu entscheiden, ob das Gesuch gesamthaft abgewiesen werden muss oder ob die Mängel mit Nebenbestimmungen bzw. durch Nachreichung korrigierter Pläne geheilt werden können. Das Vorgehen der Behörde hat sich in solchen Fällen nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu richten. Eine Baubewilligung zu verweigern, statt sie mit Nebenbestimmungen zu erteilen, kann namentlich deswegen unverhältnismässig sein, weil die Ablehnung des Baugesuchs den Bauherrn zwingt, ein nur geringfügig abgeändertes Baugesuch nochmals dem vollständigen Baubewilligungsverfahren mit öffentlicher Auflage und Rechtsmittelweg zu unterstellen; damit geht er möglicherweise das Risiko von Rechtsänderungen, weiteren Einsprachen und Kostennachteilen ein. Derartige Verfahrensverzögerungen zu vermeiden, kann zudem auch im Interesse der Öffentlichkeit liegen. (vgl. zum Ganzen: AGVE 1986, S. 307 f. mit Hinweisen; VGE III/27 vom 30. März 1993 in Sachen D. u. M., S. 10 f.)." Aus den Erwägungen Sachverhalt Entscheid des Verwaltungsgerichts (III/24) vom 18.04.1994 Baubewilligungsverfahren

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.